

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 56/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt am
27. Dezember 1971

g e g e n

Reg.Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1971
durch

Bundesrichter

H e y e r

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. B u s s ,

Bundesrichter

Dr. R e i n h o l d ,

Bundessozialrichter

B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter

H e i m a n n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
20. Januar 1971 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Jahre 1921 geborene Klägerin, die zuletzt als Buchhalterin und Korrespondentin beschäftigt gewesen ist, begehrt die Umwandlung der ihr wegen Berufsunfähigkeit gewährten Zeitrente in eine Dauerrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nach den ärztlichen Gutachten nicht einmal in dem Maße eingeschränkt sei, daß weiterhin Berufsunfähigkeit vorliege. Klage und Berufung der Klägerin waren erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu.

Die Klägerin legte gleichwohl dieses Rechtsmittel ein mit dem Antrag (sinngemäß),

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Beklagte zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente über den 31. Oktober 1968 hinaus zu verpflichten,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt u.a. eine Verletzung des § 109 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß sie ihren Antrag nach Abs. 1 dieser Vorschrift aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt habe; es habe ihren Antrag deshalb zu Unrecht abgelehnt.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

- 3 -



- 3 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

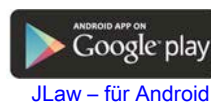
Das LSG hat zwar die Revision nicht zugelassen; sie ist aber gleichwohl statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, weil die Klägerin in der gesetzlich gebotenen Form (§ 164 Abs. 2 SGG) einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat und dieser Mangel vorliegt (BSG 1, 150).

Nach § 109 Abs. 1 SGG muß auf Antrag des Versicherten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Gericht kann den Antrag ablehnen, wenn durch seine Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist (§ 109 Abs. 2 SGG). Im vorliegenden Fall hat das LSG den in der mündlichen Verhandlung am 20. Januar 1971 gestellten Antrag der Klägerin, den Chefarzt der Beobachtungsstelle der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken und Mittelfranken in Nürnberg zu hören, in seinem Urteil mit der Begründung abgelehnt, durch die Zulassung des Antrages hätte sich die Erledigung des Rechtsstreits verzögert; der Antrag sei nach der Überzeugung des Gerichts aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt worden. Der erste Ablehnungsgrund trifft zu; es ist unverkennbar, daß zur Einholung des Gutachtens eine Vertagung der mündlichen Verhandlung und die Anberaumung eines neuen Termins erforderlich geworden wären. Anders liegt es bei dem zweiten Ablehnungsgrund. Die Annahme des LSG, der Antrag sei aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt worden, wird durch die tatsächlichen Feststellungen nicht gerechtfertigt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat die beiden von Amts wegen eingeholten Gutachten des Internisten Dr. T (vom 8. Oktober 1970) und des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr. G. (vom 9. Oktober 1970) dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 27. Oktober 1970 zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme übersandt; eine Frist zur Äußerung war dabei nicht gesetzt worden. Das LSG meint, wenn es auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in der Regel ausreiche, den Antrag nach § 109 SGG erst in der mündlichen Verhandlung zu stellen, so lägen doch hier besondere Umstände vor, die eine frühere Antragstellung notwendig gemacht hätten. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hätte, weil ihm die genannten Gutachten nur zur evtl. Stellungnahme übersandt wurden, erkennen müssen, daß das Gericht von Amts wegen weitere Beweise nicht erheben wolle.

Selbst wenn die Auffassung des LSG richtig wäre - in dieser Allgemeinheit läßt sie sich aus der Entscheidung des BSG vom 10. Dezember 1958 (SozR Nr. 24 zu § 109 SGG) nicht ableiten -, so hat doch jedenfalls im vorliegenden Falle die Frist, die für einen Antrag nach § 109 SGG angemessen war, entgegen der Ansicht des LSG nicht schon mit der Übersendung jener Gutachten (Ende Oktober 1970) zu laufen begonnen, sondern frühestens mit dem 3. Dezember 1970. Für die Angemessenheit dieser Frist darf nämlich folgendes nicht außer Betracht bleiben: Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist erst Ende September 1970 bestellt worden; er hatte ein legitimes Interesse daran, vor seiner Stellungnahme zunächst die Prozeßakten einzusehen. Dies hat er mit Schriftsatz vom 29. September 1970 beantragt. Die Akten sind aber erst am 6. November dem Sozialgericht (SG) Nürnberg zur Einsichtnahme durch den Prozeßbevollmächtigten zugeleitet worden. Seine Akteneinsicht war erst am 3. Dezember 1970 beendet. Daß diese Verzögerung auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten beruht, ist vom LSG nicht festgestellt worden. Der frühest denkbare Zeitpunkt, von dem an für den Prozeßbevollmächtigten Anlaß be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

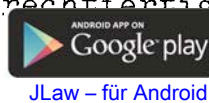
- 5 -

stand zu prüfen, ob ein Antrag nach § 109 SGG zu stellen sei, war demnach der 3. Dezember 1970. Ein solcher Antrag wurde allerdings erst rund sechs Wochen später gestellt. Das LSG sieht in dem Verhalten des Prozeßbevollmächtigten eine grobe Nachlässigkeit insbesondere deshalb, weil ihm am 30. Dezember 1970 die Ladung zum Termin am 20. Januar 1971 zugestellt worden sei.

Bei allem Verständnis für die vom LSG angestrebte Beschleunigung des Verfahrens dürfen doch die Anforderungen, die im sozialgerichtlichen Verfahren an die Sorgfalt und Mitwirkung der Beteiligten zu stellen sind, nicht überspannt werden. Eine grobe Nachlässigkeit läßt jede prozessuale Sorgfalt vermissen; sie wird in der Regel anzunehmen sein, wenn sich ein Beteiligter ohne triftigen Grund ungebührlich lange Zeit passiv verhält. Ob im vorliegenden Falle die späte Antragstellung grob nachlässig war, läßt sich jedoch nicht, wie es das LSG getan hat, allein aus der Länge der Zeit, die bis zur Antragstellung verstrichen ist, beurteilen; vielmehr muß hierfür - besonders dann, wenn wie hier die angemessene Frist nur geringfügig überschritten ist - auch festgestellt sein, daß ein die späte Antragstellung rechtfertigender Grund ausscheidet. Ein solcher Rechtfertigungsgrund läge unter Umständen darin, daß sich der Prozeßbevollmächtigte - wie er in der Revisionsbegründung darlegt - in der Zwischenzeit bemüht hat zu klären, ob es eine bestimmte Untersuchungsmethode zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der Klägerin gibt und welcher Arzt oder welches Institut möglicherweise für eine solche Untersuchung in Betracht kommt. Zu der Frage, warum der Antrag nicht früher gestellt worden ist, hat das LSG in den Gründen seines Urteils keine Ausführungen gemacht; es hat aber auch nicht - was zumindest erforderlich gewesen wäre - negativ festgestellt, daß die Klägerin oder ihr Prozeßbevollmächtigter auf Befragen keine oder keine rechtfertigenden Gründe für die späte Antragstellung angeführt haben. Unter diesen Umständen können die vom LSG festgestellten Tatsachen die Ablehnung des Antrags nach § 109 Abs. 2 SGG nicht rechtfertigen. Das LSG



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat somit die gesetzlichen Grenzen seiner Ermessensfreiheit überschritten. Das Urteil beruht auf diesem Verfahrensmangel.

Die Revision ist auch begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG nach Anhörung des benannten Arztes anders entschieden hätte. Da das Revisionsgericht bei der gegebenen Sachlage nicht selbst entscheiden kann, müssen das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

